

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Kabeh Rastin-Tehrani

Afghanisches Eherecht

mit rechtsvergleichenden Hinweisen

Band 6



Wolfgang Metzner Verlag

Band 6

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von
Professor Dr. Tobias Helms
Professor Dr. Martin Löhnig
Professor Dr. Anne Röthel

Fortführung der
Schriften zum deutschen und ausländischen Familienrecht
und Staatsangehörigkeitsrecht.
Verlag für Landesamtswesen, 1998–2010.

Kabeh Rastin-Tehrani

Afghanisches Eherecht

mit rechtsvergleichenden Hinweisen



Wolfgang Metzner Verlag

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2012

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN 978-3-943951-45-5

ISSN 2191-284X

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhalt

Vorwort	12
Einleitung	14
1. Teil	21
Rechtsquellen und geschichtliche Entwicklung des Familienrechts in Afghanistan	21
A. Rechtsquellen des afghanischen Familienrechts	21
I. Kodifiziertes Recht	21
II. Internationale Abkommen	24
III. <i>Šarʿa</i>	25
IV. Gewohnheiten und Bräuche (dari: <i>ʿorf</i>)	28
V. Entscheidungen der informellen Streitschlichtungsstellen	29
B. Rechtsquellen des afghanischen Familienrechts	32
C. Historische Entwicklung des kodifizierten Familienrechts in Afghanistan	34
I. Geschichtliche Entwicklung	34
1. Ehegesetze von 1921 und 1926	35
a) Polygynie	35
b) Eheschließung, Zwangs- und Kinderehen	36
c) „Bad“	36
d) Ausgaben anlässlich der Eheschließung	36
e) Wirkung des Ehegesetzes 1921 und Änderungen im Ehegesetz 1926	37
2. Ehegesetz von 1934	38
3. Ehegesetz von 1949	39
a) Eheschließung	39
b) Ausgaben anlässlich der Eheschließung	39
4. Ehegesetz von 1960	40
a) Eheschließung	40
b) Eheschließungsurkunde	41
c) Ausgaben anlässlich der Eheschließung	41
5. Ehegesetz von 1971	41

a) Eheschließung	42
b) Eheschließungsurkunde	42
c) Ehescheidung und Polygynie	43
6. Zivilgesetzbuch von 1977	43
7. Verordnung Nr. 7 von 1978	44
a) Ausgaben anlässlich der Eheschließung	45
b) Eheschließung, Kinderehen	45
8. Gesetze in der Regierungszeit der Moğāhedīn und der Tālibān	45
II. Gegenwärtiges geltendes Familienrecht in Afghanistan	46
1. Zivilgesetzbuch von 1977	46
2. Personalstatutgesetz der Schiiten von 2009	46
III. Zwischenergebnis	48
2. Teil	50
Das afghanische Familienrecht	50
A. Begriffsbestimmung	50
B. Gegenstand und Zweck des Familienrechts	50
C. Familienrecht und Verfassungsrecht	51
D. Familienrecht und Internationales Privatrecht	53
I. Einleitung	53
II. Afghanisches internationales Familienrecht	55
1. Anknüpfung im internationalen Eherecht	55
2. Anknüpfung im internationalen Kindschafts-, Vormundschafts- und Betreuungsrecht	56
3. Rück- und Weiterverweisung	56
4. Ordre Public	57
III. Interreligiöse Rechtsspaltung	57
E. Familienrecht und Verfahrensrecht	58
I. Zivilprozessordnung von 1990	58
II. Internationales Zivilverfahrensrecht	60
1. Internationale Zuständigkeit afghanischer Gerichte in familienrechtlichen Angelegenheiten	60
2. Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit	62
3. Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile	63

3. Teil	65
Das afghanische Eherecht	65
A. Anwendungsbereich	65
I. Sachlicher Anwendungsbereich	65
II. Persönlicher Anwendungsbereich	65
B. Stadien vor der Eheschließung	66
I. Brautwerbung (dari: <i>khāstegārī</i>)	66
1. Begriffsbestimmung	66
2. Bedeutung der Brautwerbung in der afghanischen Gesellschaft	67
3. Brautpreis (<i>paschtu.</i> : walwar)	68
a) Rechtsgrundlage	68
b) Wegfall von walwar	70
II. Verlöbnis (dari: <i>nāmzādī</i>)	71
1. Definition und Rechtsnatur des Verlöbnisses	71
2. Voraussetzungen für das wirksame Zustandekommen des Verlöbnisses	71
3. Beendigung des Verlöbnisses	72
a) Rücktritt vom Verlöbnis	72
b) Rechtsfolgen des Rücktritts	72
aa) Ersatz materieller und immaterieller Schäden	73
(1) Gesetzliche Voraussetzungen	73
(2) Verschulden	74
bb) Rückgabe von Geschenken	75
4. Bedeutung des Verlöbnisses in der afghanischen Gesellschaft	75
5. Beweggründe für frühe Verlöbnisse	76
III. Zwischenergebnis	77
IV. Regelungen zum Verlöbnis im PersStG der Schiiten	78
V. Regelungen zum Verlöbnis in anderen islamischen Rechtsordnungen	79
1. Begriffsbestimmungen	79
a) Marokko	79
b) Syrien	79
c) Tunesien	80
d) VAE	80
e) Iran	80
f) Ägypten	80
g) Irak	81

2. Rechtsfolgen beim Rücktritt vom Verlöbnis	81
a) Marokko	81
b) Syrien	82
c) Tunesien	82
d) VAE	83
e) Iran	84
f) Ägypten	84
C. Eheschließung (dari: <i>‘aqd-e ezdewāğ</i>)	85
I. Begriff der Ehe	85
1. Begriff der Ehe im afghanischen ZGB	85
2. Begriff der Ehe im PersStG der Schiiten	85
3. Begriff der Ehe in anderen islamischen Rechtsordnungen	85
a) Marokko	86
b) Syrien	86
c) Tunesien	86
d) VAE	86
e) Iran	86
f) Irak	87
II. Rechtsgültige, wirksame und bindende Ehe	87
III. Fehlerhafte Ehe und Nichtehe	89
IV. Voraussetzungen der Eheschließung	90
1. Voraussetzungen im ZGB	90
a) Vertragsparteien	90
b) Willenseinigung	90
aa) Angebot und Annahme	91
bb) Unverzüglichkeit und Dauerhaftigkeit der Eheschließung	91
cc) Zeitpunkt und Ort der Eheschließung	92
dd) Zustimmung und freier Wille der Vertragsparteien	93
2. Voraussetzungen im PersStG der Schiiten	93
3. Zwangsehen	94
a) Verbot der Zwangsehe durch nationale Gesetze und Rechtsfolgen	94
b) Zwangsehen in der afghanischen Gesellschaft	96
c) Regelungen zur Zwangsehe in anderen islamischen Rechtsordnungen	97
aa) Marokko	97
bb) Tunesien	98
cc) Iran	98

dd) Irak	98
V. Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit der Eheschließung	99
1. Ehefähigkeit (<i>dari: ahlīyat-e ezdewāğ</i>)	100
a) Ehemündigkeitsalter	100
b) Geistige Gesundheit	100
aa) Geistesstörung und Geisteskrankheit	101
bb) Unbesonnenheit und Nachlässigkeit	102
c) Erlaubnis des gesetzlichen Vormundes (<i>dari: walī</i>)	103
d) Eheschließungen vor Erreichen des Ehemündigkeitsalters in der afghanischen Gesellschaft	104
e) Ehemündigkeitsalter im PersStG der Schiiten	105
f) Ehemündigkeitsalter in anderen islamischen Rechtsordnungen	105
aa) Marokko	105
bb) Syrien	106
cc) Tunesien	106
dd) VAE	107
ee) Iran	107
ff) Ägypten	108
gg) Irak	108
2. Anwesenheit von Zeugen	108
a) Geschäftsfähigkeit der Zeugen	108
b) Anzahl der Zeugen	108
c) Religionszugehörigkeit der Zeugen	109
3. Ehehindernisse	109
a) Dauerhafte Ehehindernisse (<i>dari: ḥormat-e dāemī</i>)	109
aa) Ehehindernis der Verwandtschaft (<i>dari: ḥormat-e nasabī</i>)	110
bb) Ehehindernis der Schwägerschaft (<i>dari: ḥormat-e mosāhere</i>)	110
cc) Ehehindernis bei außerehelichem Geschlechtsverkehr	111
dd) Ehehindernis der Milchverwandtschaft (<i>dari: ḥormat-e rezāī</i>)	111
b) Vorübergehende Ehehindernisse (<i>dari: ḥormat-e mowaqatī</i>)	111
aa) Ehehindernis bei Eingehung einer weiteren Ehe	112
bb) Ehehindernis bei dreifacher Scheidung	112
cc) Ehehindernis während Bestehens einer Ehe oder in der Wartezeit	113
dd) Ehehindernis bei Verfluchung	113
ee) Ehehindernis der Religionsverschiedenheit	113
VI. Eheschließung durch Dritte	114

1. Vormundschaft bei der Eheschließung (<i>dari: welāyat dar ezdewāğ</i>)	114
a) Allgemeines	114
b) Ehevormundschaft im ZGB	115
c) Ehevormundschaft bei 15- bis 16-jährigen Mädchen	116
d) Ehevormundschaft bei Eheschließungen von ehemündigen Mädchen	117
e) Ehevormundschaft im PersStG der Schiiten	117
f) Ehevormundschaft in anderen islamischen Rechtsordnungen	117
aa) Marokko	117
bb) Syrien	118
cc) Tunesien	119
dd) VAE	119
ee) Irak	120
2. Gewillkürte Stellvertretung bei der Eheschließung	120
a) Zulässigkeit	120
b) Willenserklärung des Vertreters	120
c) Umfang der Vertretungsmacht	121
aa) Erteilung eingeschränkter Vertretungsmacht	121
bb) Erteilung uneingeschränkter Vertretungsmacht	121
d) Wirkungen der Stellvertretung bei der Eheschließung	121
e) Stellvertretung bei der Eheschließung nach dem PersStG der Schiiten	122
f) Stellvertretung bei der Eheschließung in anderen islamischen Rechtsordnungen	123
aa) Marokko	123
bb) Syrien	123
cc) Tunesien	123
dd) VAE	124
ee) Iran	124
VII. Polygynie	124
1. Zulässigkeit	124
2. Voraussetzungen	125
3. Polygynie im PersStG der Schiiten	126
4. Polygyne Ehen in der afghanischen Gesellschaft	128
5. Polygynie in anderen islamischen Rechtsordnungen	129
a) Marokko	130
b) Syrien	130
c) Tunesien	130
d) Iran	131

e) Ägypten	132
f) Irak	132
VIII. Vereinbarungen im Ehevertrag	133
1. Eheschließungsvereinbarungen nach den Bestimmungen des ZGB	133
2. Eheschließungsvereinbarungen nach dem PersStG der Schiiten	134
3. Eheschließungsvereinbarungen in anderen islamischen Rechtsordnungen	135
a) Marokko	135
b) Syrien	136
c) Tunesien	136
d) Iran	136
e) Ägypten	137
f) Irak	137
IX. Registrierung der Eheschließung	138
1. Allgemeines	138
2. Pflicht zur Registrierung der Eheschließung	138
3. Registrierungsstellen	139
4. Registrierungen von Eheschließungen in Afghanistan	140
5. Registrierung von Eheschließungen in anderen islamischen Rechtsordnungen	140
a) Syrien	141
b) Tunesien	142
c) Iran	142
d) Ägypten	143
e) Irak	144
D. Wirkungen der Eheschließung (dari: <i>āsyār-e ezdevāg</i>)	144
I. Wirkungen der Eheschließung im Allgemeinen	144
II. Vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Ehwirkungen	147
III. Brautgabe (dari: <i>mahr</i>)	148
1. Rechtsnatur und Entstehung der Brautgabe	148
2. Arten der Brautgabe	148
a) Vereinbarte Brautgabe (dari: <i>mahr-e mosamā</i>)	148
b) Übliche Brautgabe (dari: <i>mahr-e mesl</i>)	149
c) Abfindungsbrautgabe (dari: <i>mahr-e mot'ah</i>)	149
3. Umfang und Höhe der vereinbarten Brautgabe	151
4. Fälligkeit der vereinbarten Brautgabe	152
5. Anspruch auf Zahlung der Brautgabe vor Vollziehung der Ehe	153
6. Vollständiger Verlust des Anspruches auf die Brautgabe	155
7. Verzicht auf die Brautgabe	156

8. Bedeutung der Brautgabe in der afghanischen Gesellschaft	157
9. Brautgabe im PersStG der Schiiten	158
a) vereinbarte Brautgabe (dari: mahr-e mosamā)	158
b) übliche Brautgabe (dari: mahr-e maṣl)	159
c) Abfindungsbrautgabe (dari: mahr-e moṭʿah)	160
d) Traditionelle Brautgabe (dari: mahr-e sunnā)	160
10. Brautgabe in anderen islamischen Rechtsordnungen	161
a) Marokko	161
b) Syrien	163
c) Tunesien	164
d) VAE	165
e) Ägypten	167
f) Iran	167
g) Irak	168
IV. Ehegattenunterhalt (dari: <i>nafaqe</i>)	169
1. Entstehung und Umfang des Unterhaltsanspruches	169
2. Erfüllung der Unterhaltspflicht	169
3. Rechtsfolgen bei Weigerung der Unterhaltszahlung	170
4. Verlust des Unterhaltsanspruches	170
5. Regelungen zum Ehegattenunterhalt im PersStG der Schiiten	172
6. Regelungen zum Ehegattenunterhalt in anderen islamischen Rechtsordnungen ¹⁷³	
a) Tunesien	174
b) Syrien	174
c) VAE	175
d) Iran	175
e) Irak	176
V. Ehegattenerbrecht	176
E. Auflösung der Ehe (dari: <i>enḥelāl-e ezdevāḡ</i>)	177
I. Auflösung der Ehe nach den Regelungen im ZGB	177
1. Aufhebung der Eheschließung (dari: <i>faskh-e nekāh</i>)	177
a) Definition	177
b) Voraussetzungen der Aufhebung	178
aa) Vorliegen eines Fehlers bei der Eheschließung	178
bb) Nachträglicher Eintritt eines Fehlers	179
c) Aufhebungsakt	180
2. Scheidung durch den Ehemann (dari: <i>talāq</i>)	181
a) Definition	181

b) Voraussetzungen einer wirksamen Scheidung durch den Ehemann	182
aa) Wirksame Eheschließung	182
bb) Voraussetzungen in der Person des Ehemannes	182
cc) Voraussetzungen in der Person der Ehefrau	183
dd) Ausspruch der Scheidung	183
ee) Stellvertretung bei der Scheidung	184
ff) Anwesenheit von Zeugen	184
c) Arten der Scheidung	185
aa) Widerrufliche Scheidung (dari: ṭalāq-e raġʿī)	185
bb) Unwiderrufliche Scheidung (dari: ṭalāq-e bāʿen)	187
(1) Kleine unwiderrufliche Scheidung	188
(2) Große unwiderrufliche Scheidung	188
d) Registrierung der Scheidung	189
3. Scheidung auf Grund einer Gegenleistung (dari: khol ^c)	190
a) Definition	190
b) Voraussetzungen einer wirksamen khol ^c -Scheidung	190
aa) wirksame Eheschließung	190
bb) Voraussetzungen in der Person der Ehegatten	191
cc) Voraussetzungen der Gegenleistung (dari: badal-e khol ^c)	191
(1) Brautgabe als Gegenleistung	192
(2) Stillen des gemeinsamen Kindes als Gegenleistung	193
(3) Übernahme des Kindesunterhaltes als Gegenleistung	193
(4) Pflege des gemeinsamen Kindes als Gegenleistung	194
dd) Nichtfestsetzung und Ausschluss der Gegenleistung	194
c) Widerruf der khol ^c -Scheidung	195
d) Wirkung der khol ^c -Scheidung	195
4. Gerichtliche Scheidung (dari: tafrīq)	195
a) Scheidung wegen eines Makels (dari: tafrīq be sabab-e ʿeyb)	196
b) Scheidung wegen eines Schadens (dari: tafrīq be sabab-e ṣarar)	197
c) Scheidung wegen Nichtzahlung des Unterhaltes (dari: tafrīq be sabab-e ʿadam enḩāq)	198
d) Scheidung wegen Abwesenheit (dari: tafrīq be sabab-e ġāb)	198
5. Vorgeschahtetes Schlichtungsverfahren nach den Regelungen im ZGB	200
II. Auflösung der Ehe nach den Regelungen im PersStG der Schiiten	201
1. Rechtsgeschäftliche Aufhebung	201

a) Aufhebung auf Grund eines persönlichen Makels	202
b) Aufhebung wegen Nichterfüllung einer vertraglich vereinbarten Eigenschaft eines der Ehegatten	203
c) Aufhebung wegen Täuschung	204
2. Annullierung	204
3. Scheidung	205
a) Gerichtliche Scheidung	206
b) Scheidung durch den Ehemann	207
c) Scheidung auf Grund einer Gegenleistung	207
4. Registrierung der Scheidung	208
5. Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen im PersStG der Schiiten	209
III. Auflösung der Ehe in anderen islamischen Rechtsordnungen	209
1. Scheidung in anderen islamischen Rechtsordnungen	209
a) Gerichtlicher Antrag auf Scheidung	209
aa) Marokko	210
bb) Tunesien	210
cc) Syrien	210
dd) VAE	210
ee) Iran	211
ff) Irak	211
b) Registrierung der Scheidung	211
aa) Marokko	211
bb) Ägypten	212
cc) Iran	213
2. Scheidung auf Grund einer Gegenleistung in anderen islamischen Rechtsordnungen	214
a) Ägypten	214
b) VAE	215
c) Iran	215
3. Gerichtliche Scheidung durch die Ehefrau in anderen islamischen Rechtsordnungen	215
a) Tunesien	216
b) Iran	217
c) Marokko	218
d) VAE	218
4. Schlichtungsverfahren im Scheidungsrecht anderer islamischer Rechtsordnungen	219

a) Ägypten	219
b) Marokko	220
c) Syrien	220
d) VAE	220
e) Iran	220
F. Folgen der Auflösung der Ehe (dari: <i>āṣār-e enḥelāl-e nekāh</i>)	221
I. Wartezeit (dari: <i>‘eddat</i>)	221
1. Definition der Wartezeit	221
2. Zweck der Wartezeit	222
3. Folgen der Wartezeit	222
4. Dauer der Wartezeit	223
a) Wartezeit der menstruierenden Frau	224
b) Wartezeit einer Frau in der Menopause	224
c) Wartezeit einer Frau mit langen Menstruationspausen	224
d) Wartezeit einer Frau mit lang anhaltenden Menstruationen	225
e) Wartezeit einer Schwangeren	225
f) Wartezeit einer Witwe	225
II. Unterhaltspflicht während der Wartezeit	226
III. Zahlung von Abfindung (dari: <i>muf‘a</i>)	227
IV. Folgen der Auflösung der Ehe im schiit. PersStG	228
1. Wartezeit	228
2. Unterhalt während der Wartezeit	229
3. Teilhaberschaft und Vergütung	229
V. Folgen der Auflösung der Ehe in anderen islamischen Rechtsordnungen	229
1. Tunesien	230
2. Ägypten	230
3. Syrien	230
4. Iran	231
4. Teil	232
Zusammenfassung	232
Literaturverzeichnis	239
Abkürzungsverzeichnis	254
Anhang I	257
Anhang II	260

Vorwort

An dieser Stelle möchte ich meinen Dank an all diejenigen richten, die mich bei der Erstellung der vorliegenden Dissertation unterstützt und begleitet haben. Ohne die wertvollen Anregungen, Gespräche und Hilfen vieler wohlwollender Menschen wäre diese Arbeit nicht entstanden.

Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Hilmar Krüger vom Institut für internationales und ausländisches Privatrecht in Köln, der zwar in formaler Hinsicht das Zweitvotum übernahm, die vorliegende Arbeit aber auf Grund seiner Sprach- und besonderen Rechtskenntnisse betreute. Er gab mir stets durch intensive Gespräche wichtige Impulse, die maßgeblich zum Gelingen der vorliegenden Dissertation beigetragen haben. Ohne seine durchgehend bemerkenswerte Betreuung, seine konstruktiven Kritiken und Anregungen wäre die vorliegende Arbeit niemals zustande gekommen.

Für die Durchsicht des gesamten Manuskripts, insbesondere für die Übernahme des Erstvotums, bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel.

Weiterhin möchte ich mich bei Frau Dr. Nadjma Yassari bedanken, die mir im Vorfeld der Anfertigung der Dissertation die Möglichkeit gab, an dem vom Auswärtigen Amt unterstützten Projekt zum afghanischen Familienrecht am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg mitzuwirken.

Darüber hinaus bedanke ich mich bei Frau Dr. Imen Gallala vom Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Privatrecht in Hamburg, deren Anmerkungen und Kritiken für die Erstellung der rechtsvergleichenden Teile der vorliegenden Dissertation immerwährend hilfreich waren.

Sehr verbunden bin ich auch Herrn Nezam Abdullah, der als in Afghanistan tätiger Jurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht stets bereit war, meine Anfragen in Bezug auf die Anwendung des geschriebenen Rechts in Afghanistan möglichst realitätsnah zu beantworten.

Des Weiteren bedanke ich mich bei Frau Anosha Wahidi, die als Entwicklungsbeauftragte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Afghanistan stets für nützlichen Gesprächsstoff für die vorliegende Arbeit sorgte.

Schließlich möchte ich mich bei meinem Ehemann und meinen Eltern bedanken, ohne deren Zuspruch und Unterstützung diese Arbeit niemals entstanden wäre.

Kabeh Rastin-Tehrani, September 2011

Einleitung

Die juristisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem afghanischen Familienrecht gestaltet sich auf Grund fehlender Literaturquellen und Materialien äußerst schwierig. Das juristische Lehrmaterial im Allgemeinen und die Unterlagen zum afghanischen Familienrecht im Besonderen sind nach jedem anlegbaren Maßstab vollkommen ungenügend. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei den in Afghanistan verwendeten Vorlesungsmaterialien in erster Linie um handschriftliche Skripten handelt, die von Generationen von Studierenden weitergegeben worden sind. Sie sind entweder gänzlich überholt und/oder juristisch unzutreffend. Die Universitätsbibliotheken sind insgesamt sehr dürftig mit Fachliteratur versorgt. Zudem erschwert der enorme Mangel an zuverlässigen Informationen und Analysen zum Rechtssystem und zur Rechtswirklichkeit in Afghanistan eine präzise Darstellung des afghanischen Familienrechts.

Obwohl die Afghanen dem Thema „Familienrecht“ einen erheblich hohen Stellenwert beimessen, ist das tatsächliche Wissen über das staatlich kodifizierte Familienrecht äußerst gering. Die vorhandenen positivrechtlichen Bestimmungen zum Familienrecht, die im noch geltenden afghanischen Zivilgesetzbuch von 1977 (ZGB)¹ verankert sind, sind sowohl auf Grund der hohen Analphabetenrate in Afghanistan, die laut Angaben des Auswärtigen Amtes in ländlichen Regionen etwa bei 90% liegt, als auch wegen der fehlenden flächendeckenden Aufklärung der Menschen, dem größten Teil der Bevölkerung unbekannt geblieben.

Auf Grund der bestehenden Schwierigkeiten auf dem Gebiet des afghanischen Familienrechts, führte das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg ein umfassendes Projekt durch, bei dem die Verfasserin mitwirkte. Das Projekt hatte die Erforschung und Analyse des afghanischen Familienrechts zum Inhalt und wurde vom Auswärtigen Amt finanziell unterstützt.

¹ *Qānūn-e madanī*, verkündet im amtlichen Gesetzblatt (dari: *rasmī ġarādah*) vom 05.01.1977 (15.10.1355). Auf Grund seines Art. 2416 S. 1 ist das ZGB 30 Tage nach der Verkündung in Kraft getreten und bisher nicht aufgehoben worden.

Teil des Gesamtprojektes war u.a. ein Workshop zum afghanischen Familienrecht, der in der Zeit vom 10.-12. Juni 2006 in Kabul in enger Kooperation mit afghanischen JuristInnen wie auch durch Einbindung von JuristInnen aus anderen islamischen Ländern stattfand.² Die Schwerpunkte der Diskussionen und Gespräche bildeten hierbei das materielle Familienrecht wie Ehe- und Scheidungsrecht, insbesondere Kinder- und Zwangsehen sowie die Polygynie, und das Verfahrensrecht, insbesondere die Nichtregistrierung von Angelegenheiten des Personalstatus.

Die Ausführungen der Teilnehmer des Workshops, die aus Juristen, Repräsentanten staatlicher Institutionen und Universitäten, Frauenvereinigungen und nichtstaatlichen Organisationen bestanden, belegten u.a. die erschreckende Lage der Frauen und Kinder in Afghanistan

Einige teilweise gängige Praktiken, die sowohl von den Teilnehmern des Workshops als auch durch Berichte internationaler Organisationen³ bestätigt wurden, wie etwa Kinderehen, Zwangsehen, Brautkauf durch Zahlung eines Brautpreises, Frauentausch zur Befriedung von Fehden, sind teilweise durch Krieg und teilweise durch sozioökonomische Faktoren wie Armut, Brauchtum, oder die generell schlechte Versorgungslage bedingt. Diese Praktiken sind keinesfalls mit der Werteordnung der afghanischen Verfassung von 2004, insbesondere mit dem Gleichheitsgebot in Art. 22 und der allgemeinen Handlungsfreiheit in Art. 24 vereinbar.

Seit der Islamisierung Afghanistans im 8. Jahrhundert dominierte die *šarīʿa*⁴ und im Besonderen das nicht kodifizierte islamisch-hanafitische Recht⁵ in der

² Vgl. zum durchgeführten Workshop die Berichte von *Rastin-Tehrani*, Familienrecht in Afghanistan, Ra-belsZ 2007, S. 136-143 sowie von *Haars*, YIMEL 2004, S. 397-404.

³ Vgl. insbesondere die Berichte von *Amnesty International*, Women still under attack; *Amnesty International*, Niemand hört uns zu und niemand behandelt uns als Menschen; *Bahgam /Mukhatari*, Studie über Kinderheirat in Afghanistan (Medica Mondiale).

⁴ Siehe zum Begriff unten im Teil I II 1.

⁵ Die hanafitische Rechtsschule ist nach seinem in Kufa (Irak) geborenen Gründer *Abu Hanīfa* (702-768 n. Ch.), einem Gelehrten der islamischen Rechtswissenschaft, benannt. Die aus dem Jahr 1875 stammende Zusammenstellung der familien- und erbrechtlichen Grundsätze des hanafitischen Ritus von *Muhammad Qadrī Pāšā* erlangte zwar zu keinem Zeitpunkt Gesetzeskraft, setzte allerdings Maßstäbe für die Rechtsanwendung in und außerhalb Ägyptens, vgl. hierzu *Rohe*, Das islamische Recht, S. 182. Die *Qadrī-Pāšā*-Kompilation „*Al-aḥkām aš-šarīʿa fi-l-aḥwāl aš-šakhṣīya ʿala maḍhab al-imam Abu Hanifa an-Nuʿmān*“ wird für das hanafitische Recht als autoritativ angesehen. Diese Zusammenstellung umfasst 647 Artikel aus dem Familien- und Erbrecht, die zunächst als Entscheidungshilfe für die an den in Ägypten neu geschaffenen Gerichten tätigen Richter Ende des 19. Jahrhunderts gedacht waren. Bis heute wird die Kompilation bei Gesetzeslücken in Ägypten genutzt. Die *Qadrī-Pāšā*-Kompilation wurde auch jüngst von *Hans-Georg Ebert* in deutscher Sprache wiedergegeben; siehe hierzu *Ebert*, Die Qadrī-Pāshā-Kodifikation.

afghanischen Rechts- und Gerichtspraxis.⁶ Erst zu Beginn der 1920er läutete durch die Proklamation der ersten afghanischen Verfassung⁷, die so genannte *nizāmnāma-ye asāsī-ye dowlat-e ʿālīy-e afgānestān* vom 09.04.1923 (20.01.1302)⁸ unter König Amanullah Khan (Regierungszeit 1919-1929)⁹ das Zeitalter der Kodifikationen in Afghanistan ein.¹⁰ Dieses Zeitalter ist historisch in die Kodifikations- und Modernisierungsbestrebungen des Nachbarlandes Iran und der Türkei einzubetten. Wie Reza Schah im Iran und Atatürk in der Türkei wollte Amanullah Khan sein Land durch Gesetzeskodifikationen und der Bildung einer Zentralregierung modernisieren. Es sollten alle Rechtsgebiete, die bislang weder kodifiziert noch von den Normen der *šarīʿa* erfasst waren, positiv-rechtlich reguliert werden. Es wurden allerdings auch jene Rechtsbereiche kodifiziert, die traditionell durch die *šarīʿa* beherrscht waren – wie etwa das Familienrecht- um den Richtern und Rechtsanwendern den Zugang zu den wesentlichen Grundregeln der *šarīʿa* zu erleichtern.¹¹

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden einige große Kodifikationen in Kraft gesetzt, darunter auch die erste bis heute noch geltende umfassende Zivilrechtskodifikation, das ZGB¹² von 1977 unter dem Präsidenten Mohammad Daud. Das ZGB, das die relevanten Bestimmungen betreffend das Familienrecht enthält, ist mehr oder minder eine Kompilation der hanafitischen Regelungen.¹³

Afghanistan ist zudem ein Vielvölkerstaat, der bis 1826 und der Bildung eines modernen Staatswesens und einer zentral gesteuerten Verwaltungsorganisation durch Amir Dost Mohammed (1826-1863)¹⁴ eine Konföderation unter-

⁶ *Kamali*, Islam and its Shariʿa in the Afghan Constitution 2004, S. 35.

⁷ Alle seit 1923 in Kraft getretenen Verfassungen in Afghanistan stehen auf der Internetseite: <http://www.afghanistantranslation.com> auf Englisch, Dari und Paschtu zur Verfügung [abgerufen am 10.10.2010].

⁸ *Afghanische Zeitrechnung*: In Afghanistan ist nicht der islamische, sondern der iranische Kalender in Gebrauch. Der iranische Kalender beruht auf dem Umlauf der Erde um die Sonne und ist somit im Gegensatz zum islamischen Kalender, der auf dem Lunar- bzw. Mondjahr (siehe hierzu Fußnote 293) basiert, ein Sonnenkalender. Lediglich die Monatsnamen in Afghanistan unterscheiden sich von den Monatsnamen des iranischen Kalenders.

⁹ *Poullada*, S. 92.

¹⁰ Näher zu den Reformbestrebungen Amanullah Khans und zum Abschluss einiger Freundschaftsverträge zwischen europäischen Mächten und Afghanistan während seiner Regierungszeit: *Schlegelberger*, Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, Bd. I, Länderbericht Afghanistan, S. 289, 290 f.

¹¹ *Kamali*, Islam and its Shariʿā in the Afghan Constitution 2004, S. 35.

¹² Vgl. Fußnote 1.

¹³ *Yassari*, Legal Pluralism and Family Law: An Assessment of the Current Situation in Afghanistan, S. 56.

¹⁴ Näher zu den Bestrebungen von Amir Dost Mohammad Khan *Noelle*, Stamm oder Staat?, S. 29-49.

schiedlicher Stämme war.¹⁵ Diese ethnischen Gruppierungen, die auch geographische Enklaven bildeten, folgten ihren jeweiligen Bräuchen und Gewohnheiten in Angelegenheiten des Familienrechts.¹⁶ Die Stammesgewohnheiten und Bräuche werden auch heute der Beilegung von Streitigkeiten zugrunde gelegt, die durch informelle lokale Streitschlichtungsversammlungen (paschtu.¹⁷ *ğīrgā*¹⁸) erfolgt. Gewohnheitspraktiken wie *badal*¹⁹, *por* und *bad*²⁰ verstoßen allerdings sowohl gegen die Verfassung als auch gegen das kodifizierte Recht, die von Afghanistan unterschriebenen und ratifizierten internationalen Abkommen, die allgemeingültigen Menschenrechte sowie gegen die *šarīʿa*.²¹

¹⁵ *Wahler* in: *Bergmann/Ferid/Henrich*, Länderteil Afghanistan, S. 1. Zu den Völkern zählen gemäß Art. 4 Abs. 3 der neuen Verfassung von 2004 insbesondere die Paschtunen, Tadschiken, Hazaras, Turkmenen, Belutschen, Paschais, Nuristanis, Aimaqs, Araber, Kirgizen, Qizilbaschs, Gojars, Brahuis und andere Ethnien.

¹⁶ *Smith/ Bernier/Bunge/ Rintz/Shinn/Teleki*, Afghanistan: A Country Study, S. 97.

¹⁷ Gemäß Art. 16 der Verf. 2004 sind die offiziellen Amtssprachen des Staates Afghanistan sowohl Dari als auch Paschtu.

¹⁸ Nach *Wardaks* Beschreibung stammt der Terminus „*ğīrgā*“ entsprechend dem Paschtu-Lexikon aus der paschtunischen Sprache und beschreibt die Zusammenkunft einer kleinen oder großen Anzahl von Personen. *Ğīrgā* bedeutet danach auch Beratung. Aber auch in der persischen Sprache wird das Wort „*ğāreh*“ benutzt und bedeutet Kreis, Gruppe oder Zelt. Andere Gelehrte glauben, dass der Begriff „*ğīrgā*“ seinen Ursprung in der türkischen Sprache hat; siehe dazu *Wardak*, Building a Post-War System in Afghanistan, S. 69.

¹⁹ Vgl. *Evans-von Krбек/Jeffrey*, Das neue afghanische EheG, ZVglRWiss 1977, S. 155, 174. Bei einer Eheschließung durch *badal* werden die Frauen zweier Familien ausgetauscht. Die Tochter oder Schwester des Familienoberhauptes wird im Austausch gegen eine Frau aus der anderen Familie verheiratet. Infolge des Austausches wird kein *mahr* vereinbart und ausgezahlt. Dieses Vorgehen verstößt sowohl gegen islamisches Recht als auch gegen Art. 69 ZGB, der ausdrücklich vorschreibt, dass bei einem solchen Austausch ein *mahr* für jede der beiden Frauen ausbedungen werden muss; siehe zum Wegfall von *walwar* bei einer wechselseitigen Eheschließung Teil 3 B I 3 b) sowie zur Zahlung von Brautgabe bei wechselseitigen Eheschließungen Teil 3 D III 2 b).

²⁰ Siehe dazu den Bericht: *Women and Children and Legal Research Foundation (WCLRF)*, BAD, Painful Sedative, Final Report (2004). Die Praxis von *bad* wird laut diesem Bericht von den lokalen Schuras in verschiedenen Gebieten des Landes ausgeübt. *Bad* stellt danach eine Variante der Wiedergutmachung für ein Morddelikt dar, die bei den Paschtunen gängig ist. Dabei übergibt die Familie des Täters der Familie des Opfers eine bzw. zwei schöne Jungfrauen zum Zwecke der Eheschließung. Der Grundgedanke dabei ist, dass durch die Heirat beide Familien miteinander verwandt werden und somit die massive Feindschaft in Freundschaft transformiert wird. Welche Auswirkungen eine solche Eheschließung auf die Frauen hat, wird dabei gänzlich außer Acht gelassen. Solche Vorgehensweisen missachten und verletzen zudem die internationalen Menschenrechtskonventionen, denen Afghanistan beigetreten ist. Die Praxis von *bad* ist nach wie vor weit verbreitet. Dazu näher unten im Teil 3 B I 3 b).

²¹ *Global Rights*, Bd. II, S. 1. *Global Rights* ist eine im Jahre 2002 gegründete Menschenrechtsorganisation in Afghanistan, die sich für die Durchsetzung des bestehenden staatlichen Rechts und die Verbreitung der Menschenrechte in Afghanistan einsetzt. Die von *Global Rights* herausgegebenen Skripten zum afghanischen Familienrecht auf Dari wurden der Verfasserin auf dem im Juni 2006 durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht durchgeführten Familienrechtsseminar in Kabul zur Verfügung gestellt.

Das afghanische Rechtssystem setzt sich somit aus staatlich gesetztem Recht, islamischen Prinzipien sowie lokalen Gewohnheiten zusammen.²² Verstärkt wird der normative Rechtspluralismus durch das Nebeneinanderbestehen von unterschiedlichen Streitbeilegungsmechanismen. Neben dem formellen Gerichtswesen, das in der Zivilprozessordnung²³ vom 22.08.1990 (31.05.1369) geregelt ist, existieren, wie bereits erwähnt, nichtstaatliche alternative Streitbeilegungsmechanismen.

Internationalen Berichten zufolge werden etwa nur 15% der Streitigkeiten den staatlichen Gerichten vorgelegt.²⁴ Die überwiegende Mehrheit der straf- und zivilrechtlichen Fälle wird somit außerhalb der staatlichen Rechtsinstitutionen gelöst.

Der Umgang der informellen Streitschlichtungsversammlungen mit Konflikten wird in vielen Regionen als bessere Alternative zur staatlichen Justiz angesehen, da die lokalen Akteure im Ruf stehen, schnell und fair zu entscheiden und weniger korrupt zu sein. Zudem gilt diese Vorgehensweise als traditionskonform und finanziell erschwinglicher.

Der jahrzehntelange Bürger- und Befreiungskrieg schädigte zudem die Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen und förderte weitgehend das Misstrauen der Bevölkerung gegenüber staatlichen Institutionen wie Gerichten.

Daneben mangelt es an ausreichender fachlicher Qualifikation der juristischen Funktionsträger, an technischer Ausstattung und an Infrastruktur. Nur eine Minderheit des juristischen Personals verfügt über die erforderliche Expertise durch ein Studium an einer klassischen juristischen Fakultät. Der Großteil ist an *šarīʿa*-Fakultäten oder Religionsschulen ausgebildet worden. Hinzu kommt, dass Richter und Anwälte als Vertreter des Staates in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet, relativ schlecht bezahlt und auch deshalb oftmals korrupt sind.²⁵

Nach dem Sturz des Taliban-Regimes im Jahre 2001 wird der Justizbereich in Afghanistan mit internationaler Unterstützung reformiert, wobei die Federführung für Aufbau wie Reform zunächst Italien übertragen wurde. Neben der

²² *Yassari*, Legal Pluralism and Family Law: An Assessment of the Current Situation in Afghanistan, S. 47; Siehe zum Verhältnis vom staatlichen und traditionalem Recht in Afghanistan auch *Tabibi*, S. 236 ff.

²³ *Qānūn-e ošūl-e mohākemāt-e madanī*, verkündet im amtlichen Gesetzblatt (dari: *rasmī ǧarīdah*) Nr. 10 vom 22.08.1990 (31.05.1369).

²⁴ Siehe dazu folgende Berichte: *Asia Foundation*, A Survey of the Afghan People, S. 59 f.; *Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation* 2007, S. 19.

²⁵ Siehe hierzu den Fortschrittsbericht der Bundesregierung zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages vom Dezember 2010, S. 68, unter www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/556428/publicationfile/131801/101213-AFG-Fortschrittsbericht.pdf, abgerufen am 28.05.2011.

afghanischen Verfassung basiert der Wiederaufbau der Justiz auf vier weiteren Dokumenten, dem Afghanistan Compact von 2006, der Afghanischen Nationalen Entwicklungsstrategie (ANDS) von 2008, der Nationalen Strategie für den Justizsektor (NJSS) von 2008 und dem Nationalen Justizprogramm (NJP) von 2008. Auf dieser Grundlage verpflichtet sich der afghanische Staat, mit internationaler Unterstützung ein Justizwesen zu etablieren, das im Einklang mit islamischen Grundsätzen, internationalen Normen, rechtsstaatlichen Verfahren und afghanischen Traditionen steht.

Obwohl im afghanischen Justizsektor weiterhin gravierende Defizite bestehen, ist seit 2007 in einzelnen Bereichen eine spürbare Richtungsveränderung erkennbar. Die afghanische Justiz ist mit der Unterstützung der internationalen Staatengemeinschaft mittlerweile auf einem guten Weg, Fortschritt im Aufbau eines sich künftig selbst tragenden Justizwesens zu erzielen. Dies ist jedoch eine Aufgabe, die sehr langfristiger, stetiger Anstrengungen bedarf.²⁶ Beispielsweise sind den Richtern in Afghanistan alle Gesetzestexte durch United States Agency for International Development (USAID)²⁷ und anderen Organisationen im Rahmen von Workshops, Seminaren sowie seitens des Obersten Gerichtshofes in Kabul zur Verfügung gestellt worden. Des Weiteren konnten viele Richter durch das Engagement nationaler und internationaler Organisationen sowie in Zusammenarbeit mit dem Obersten Gerichtshof und dem Justizministerium im Rahmen von Workshops und Seminaren in der Anwendung des staatlichen Rechts geschult werden.²⁸

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, die ehe- und scheidungsrechtlichen Bestimmungen im Zivilgesetzbuch 1977 anhand der vorhandenen Publikationen zum afghanischen Familienrecht in dari, deutsch sowie englisch näher darzustellen. Des Weiteren sollen einige signifikante ehe- und scheidungsrechtliche Bestimmungen des im Juli 2009 in Kraft getretenen Personalstatutgesetzes der Shiiten dargestellt werden. Schließlich soll eine in groben Zügen rechtsverglei-

²⁶ Siehe hierzu den Fortschrittsbericht der Bundesregierung zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages vom Dezember 2010, S. 67 ff., unter www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/556428/publicationfile/131801/101213-ATG-Fortschrittsbericht.pdf, abgerufen am 28.05.2011.

²⁷ Siehe näher zu den Projekten des USAID in Bezug auf den Aufbau des Justizwesens in Afghanistan auf der Internetseite www.afghaistan.usaid.gov/en/USAID/Activity/85/Afghanistan_Rule_of_Law_Project_ARoLP.

²⁸ Siehe zu den Fair Trial Trainings in den Provinzen von Afghanistan durch die Bundesregierung die Informationen auf der Internetseite www.kabul.diplo.de/contentblob/2361442/Daten/469519/FactsheetFairTrial_dd.pdf; abgerufen am 28.05.2011.

chende Untersuchung mit einigen anderen islamischen Rechtsordnungen Unterschiede und Parallelen zwischen dem Ehe- und Scheidungsrecht dieser Rechtsordnungen und dem afghanischen Ehe- und Scheidungsrecht aufzeigen.

1. Teil

Rechtsquellen und geschichtliche Entwicklung des Familienrechts in Afghanistan

A. Rechtsquellen des afghanischen Familienrechts

I. Kodifiziertes Recht

Die Kodifizierung des Rechts durch Gesetzgebungsverfahren begann in Afghanistan erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Ziel der Kodifikationen war es zum einen, jene Rechtsgebiete positivrechtlich zu regulieren, die nicht durch die Normen der *šarīʿa* erfasst waren. Zum anderen wurden allerdings auch die Rechtsbereiche kodifiziert, die traditionell durch die *šarīʿa* beherrscht waren, wie etwa das Familien- und das Sachenrecht sowie das Vertragsrecht. Dies diente dem besseren Zugang der Richter und Rechtsanwender zu den wesentlichen Grundregeln der *šarīʿa*.²⁹

Rechtskodifikationen haben somit eine relativ kurze Geschichte in Afghanistan. So erfolgte auch erst 1964 in der sechsten afghanischen Verfassung³⁰ unter Zahir Schah eine Definition des Begriffes „Gesetz“. Art. 69 der Verfassung vom 01.10.1964 lautete:

„Mit Ausnahme der Voraussetzungen, für die in dieser Verfassung spezielle Bestimmungen vorgesehen sind, ist unter Gesetz ein Beschluss zu verstehen der durch beide Häuser bestätigt und vom König unterzeichnet worden ist. In den Bereichen, in denen keine solchen Gesetze existieren, werden die Bestimmungen der hanafitischen Rechtsschule der islamischen *šarīʿa* als Gesetzesbestimmungen betrachtet.“

Nach dem Zusammenbruch des *Tālibān*-Regimes im Herbst 2001 wurde durch das Bonner Petersberg-Abkommen vom 5. Dezember 2001 der Grundstein für

²⁹ *Kamali*, Islam and its *Šarīʿā* in the Afghan Constitution 2004, S. 35.

³⁰ *Qānūn-e asāsī-ye afgānistān*, verkündet im amtlichen Gesetzblatt (dari: *rasmī ġarīdah*) Nr. 12 vom 01.10.1964 (09.07.1343).

die politische und rechtliche Neuordnung des Landes gelegt. Nach dem Petersberg-Abkommen gelten alle bestehenden Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften bis zur Verabschiedung neuer Gesetze weiter, soweit sie keine völkerrechtliche Verpflichtung, an die Afghanistan gebunden ist, verletzen.³¹ Nach dem Abkommen galt somit bis zur Verabschiedung einer neuen afghanischen Verfassung die Verfassung von 1964 weiter.

Am 26. Januar 2004 ist die neue Verfassung Afghanistans in Kraft getreten. Die neue Verfassung vom 27.01.2004³² legt in Art. 94 fest, wie ein Gesetz zustande kommt. Art. 94 S. 1 der Verf. 2004 lautet:

„Ein Gesetz kommt durch Beschluss beider Kammern der Nationalversammlung (dari: *mağles-e šurā-ye mellī*) und Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten zustande, es sei denn, diese Verfassung bestimmt etwas anderes.“

Art. 162 der Verf. 2004 bestimmt, dass Gesetze und Verordnungen ungültig sind, die im Widerspruch zur Verfassung stehen. Entsprechend der neuen Verfassung ist daher grundsätzlich von der Weitergeltung des bisherigen kodifizierten Rechts und somit auch von der Anwendbarkeit des Zivilgesetzbuches von 1977 auszugehen, solange keine neuen Gesetze erlassen worden sind.³³ Voraussetzung ist, dass die anzuwendenden Gesetze oder Verordnungen der Verfassung von 2004 nicht widersprechen.

Darüber hinaus verpflichtet Art. 130 der Verf. 2004 die Gerichte, die Bestimmungen der Verfassung und sonstiger Gesetze anzuwenden. Demzufolge sind die afghanischen Gerichte verpflichtet, in Familienrechtsangelegenheiten die familienrechtlichen Bestimmungen des ZGB anzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass der Oberste Gerichtshof in Kabul das geltende Zivilgesetzbuch wieder anwendet.³⁴

³¹ Teil II des Bonner Petersberg-Abkommens, genannt: *Legal Framework and Judicial System*, Abs. 1, i und ii.

³² *Qānūn-e asāsī-ye afğānistān*, verkündet im amtlichen Gesetzblatt (dari: *rasmī ġarīdah*) Nr. 103 vom 26.01.2004 (06.11.1382).

³³ Vgl. Fußnote 110.

³⁴ IPG 2003/2004 Nr. 18 (Köln) zum afghanischen Scheidungsrecht, S. 238, 240. Nach Angaben von *Nezām al-dīn Abdullah*, einem afghanischen Juristen, der Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Afghanistan ist, sind die meisten Gerichte in Afghanistan durch die Hilfe der internationalen Gemeinschaft mittlerweile in den Besitz der Gesetzestexte gekommen und die Richter werden intensiv darin geschult, die geschriebenen Gesetze anzuwenden. Des Weiteren wurde die Anwendung des ZGB durch den Obersten Gerichtshof bestätigt. Auch sind sämtliche Gesetze auf der Internetseite des Justizministeriums veröffentlicht worden; siehe zur Anwendung des afghanischen Rechts auch